



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Rechtsordnung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Alle Personen, die dem NBV als Einzelpersonen oder über Vereine angehören, sind verpflichtet, für Sportlichkeit, Offenheit, Ehrlichkeit, Ordnung und Recht einzutreten.

§ 2

Vergehen jedweder Art werden bestraft, Streitigkeiten aus dem gesamten Sportverkehr werden verhandelt und entschieden. Der sich hieraus ergebende Rechtsverkehr wird durch diese Rechtsordnung geregelt. Das Sanktionsverfahren bei Dopingverstößen wird an den DMV Disziplinarausschuss übertragen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des NBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Den Rechtsverkehr des NBV nimmt ein unabhängiger Rechtsausschuss wahr, dessen Mitglieder nur den geltenden sportlichen Gesetzen und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind. Sie dürfen keinerlei Verbandsfunktionen ausüben

§ 4

Der Rechtsverkehr sollte nicht vor ordentliche Gerichte gebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht beim geschäftsführenden NBV-Präsidium beantragt und zugelassen werden

§ 5

Als Rechtsgrundlage dienen dem Rechtsausschuss die bestehenden Satzungen und Ordnungen.

§ 6

Verfahren sind zulässig gegen Einzelmitglieder, Vereine sowie deren Organe. Für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Vereinsorgane bzw. –mitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 7

Entscheidungen des NBV-Rechtsausschusses sind im gesamten Geltungsbereich rechtsverbindlich. Die Urteile und Entscheidungen dieser Rechtsinstanz sind von den Verwaltungsorganen zu vollstrecken.

§ 8

Die Ausübung des Gnadenrechts ist den Verwaltungsorganen gemäß den Bestimmungen der Satzung ausnahmslos vorbehalten. Amnestien können nur von der NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 9

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Befristete Sperre bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren
- e) Dauernder Ausschluss aus dem NBV
- f) Erzieherische Nebenstrafen

§ 10

Der Rechtsausschuss des NBV hat nachfolgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Verfahren werden nur nach schriftlicher Grundlage rechtsanhängig.
- b) Für jedes Verfahren sind Gebühren zu erheben.
- c) Fristen sind unbedingt einzuhalten.
- d) Verhandlungen müssen mündlich erfolgen.
- e) In Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern des NBV-Rechtsausschusses hat das befangene Mitglied auszuscheiden.
- f) Es ist für ausreichende Verteidigungsmöglichkeit zu sorgen.
- g) Sämtliche Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, entsprechend zu begründen und bekanntzumachen

II. NBV-Rechtsausschuss

§ 11

1. Der Rechtsausschuss des NBV besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 Ergänzungsmitgliedern. Er ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende die Kammer erweitern.
2. Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Rechtsausschusses am Verhandlungstage darf nie zu Stimmengleichheit führen.
3. Bei allen Abstimmungen in Verhandlungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen sind für die Mitglieder des Rechtsausschusses unzulässig.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 12

Der Rechtsausschuss des NBV ist zuständig:

1. Als erste Instanz
 - a) in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem NBV und seinen Vereinen
 - b) in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen des NBV
 - c) zur Durchführung von Verfahren gegen NBV-Angehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in einem Organ des NBV bezieht oder wenn das Interesse des NBV unmittelbar betroffen ist
2. Als Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des NBV-Sportausschusses.

III. Entscheidungsformen

§ 13

1. Urteile Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteile ausgesprochen.
2. Beschlüsse Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
3. Verfügungen Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses erlassen.

IV. Verfahrensformen

§ 14

1. Das Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an die erste Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden. Diese hat die Rechtsauffassung des NBV-Rechtsausschusses ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 15

1. Erstinstanzliche Verfahren sind innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründenden Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch 3 Monate nach Entstehung des Grundes.
2. Eine Berufung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Urteils mit begründendem Schriftsatz einzulegen.
3. Die Schriftsätze sind dem Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Schriftsätze von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist an die NBV-Kasse die Verhandlungsgebühr zu überweisen und ein entsprechender Überweisungs nachweis zu führen.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

V. Verfahrensvorschriften

§ 16

Das Verfahren erfolgt gemäß § 10 dieser Rechtsordnung in Verbindung mit folgenden Einzelvorschriften:

1. Die Verfahren sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Ladungen erfolgen durch Übergabeeinschreiben und sind wenigstens 10 Tage vor der Verhandlung zuzustellen. In besonders dringenden Fällen ist mit Einverständnis aller Beteiligten die Einberufung in geeigneter Form auch in kürzerer Frist zugelassen. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Die Verkündung eines solchen Urteils ist 1 Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie an dem Ausbleiben schuldlos ist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt.
2. Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Juristen sind nur zugelassen, wenn sie mindestens 3 Monate vor der Verhandlung über einen Verein Angehörige des NBV waren. Ein verbandsfremder Jurist kann zur Verhandlung nur als Beistand zugelassen werden.
3. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien und Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es folgt die Beweisaufnahme. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten.
5. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile des NBV-Rechtsausschusses erhalten 10 Tage nach Zustellung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde. Berufungsinstanz gegen Urteile ist der Rechtsausschuss des DMV. Die Urteile des NBV-Rechtsausschusses sind den Verwaltungsinstanzen und Vereinen bekanntzugeben.
6. Die Zustellung an die beteiligten Parteien muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Rechtsinstanz und Besetzung
 - b) Zeitpunkt und Ort der Verhandlung
 - c) Gegenstand der Verhandlung
 - d) Namen der Parteienvertreter und Zeugen
 - e) den Urteilsspruch
 - f) den Tatbestand
 - g) die Urteilsbegründung
 - h) Entscheidungen über Gebühren und Kosten
 - i) die Unterschrift des VorsitzendenDie Bekanntmachung muss sich auf das Grundsätzliche beschränken.
7. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung können vom Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses Ordnungsstrafen verhängt werden.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 17

Wiederaufnahme von Verfahren

Die Wiederaufnahme eines vom Rechtsausschuss des NBV rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Falschaussage oder neuer Beweismittel, innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ersturteils zulässig. Das Wiederaufnahmeverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig

§ 18

Verjährung

1. Für Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV sind nachstehende Verjährungsfristen festgelegt:
 - a) im sportlichen Bereich: 4 Monate nach der Zuwiderhandlung
 - b) im übrigen Bereich: 2 Jahre nach der Zuwiderhandlung
2. Nach Ablauf dieser Verjährungsfristen ist eine Verfahrensaufnahme durch den Rechtsausschuss nicht mehr möglich.
3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährungsfristen.
4. Beim zwischenzeitlichen Austritt eines Mitglieds oder Vereins aus dem Verband gilt die Verjährungsfrist ebenfalls als unterbrochen.

§ 19

Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des NBV-Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche, einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Ordnung notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von 10 Tagen möglich. Über die Beschwerde entscheidet der NBV-Rechtsausschuss im ordentlichen Verfahren.

VI. Gebühren und Kosten

§ 20

1. Wird vor dem Rechtsausschuss des NBV ein Verfahren anhängig gemacht, so sind an die NBV-Kasse Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses bei Einreichung der Schriftsätze den Zahlungsnachweis zu erbringen.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
3. Die Gebühren betragen je Verfahren € 25,-.
4. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und wer die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der NBV. Für Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
5. Mitglieder der Rechtsorgane, geladene Zeugen und Sachverständige sowie Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. War die obsiegende Partei durch 2 Personen vertreten, erhält jede 50% ihrer Kosten.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 21

Schlussbestimmungen

Soweit Satzungen und Ordnungen weitergehende Bestimmungen enthalten, sind diese sinngemäß anzuwenden. Soweit von den Rechtsinstanzen Entscheidungen zu treffen sind, über die in dieser Rechtsordnung keine Bestimmungen enthalten sind, können hilfsweise die Vorschriften der Zivilprozessordnung herangezogen werden.

Diese Rechtsordnung in der vorstehenden Fassung wurde vom erweiterten Präsidium in der Sitzung am 9. November 2023 verabschiedet.